

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

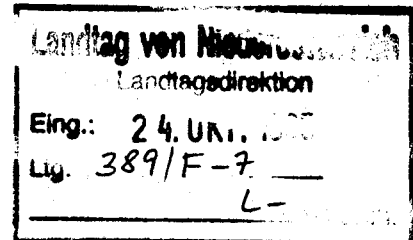
VI/4-A-70/4

Bearbeiter
Dr. Vacek

Klappe
2993

24. Okt. 1995

Betrifft
Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988



Hoher Landtag!.

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz 1988, LGBI.6550, geändert wird, wird folgendes berichtet:

1. Ziel des Entwurfes

Gemäß Art. 151 Abs. 9 B-VG, BGBl.Nr. 504/1994, wird in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird. Vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften der Länder nicht mehr verwendet werden.

Da eine Änderung eines Landesgesetzes durch eine bundesgesetzliche Regelung dem System des Landesgesetzblattes widerspricht, wird es erforderlich, in den jeweiligen Landesgesetzen im vorliegenden Fall in den §§ 13, 23, 24 und 50 des NÖ Fischereigesetzes 1988 den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" zu ersetzen.

2. Probleme bei der Vollziehung und finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehene Änderung sind weder bei der Vollziehung dieses Gesetzes noch in finanzieller Hinsicht negative Auswirkungen zu erwarten.

Die während der Begutachtungsfrist eingelangten Stellungnahmen der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ sowie des Landtagsklubs der SPÖ wurden soweit als möglich berücksichtigt. Zur Stellungnahme des SPÖ Landtagsklubs ist festzustellen, daß die Änderung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" auf "Hauptwohnsitz" der Resolution des Landtages entspricht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz, LGB1.6550, geändert werden soll, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

